

# **Miet- und Nutzungsbedingungen für schulische Sporthallen und Schuleinrichtungen der Stadt Barsinghausen**

## **1. Allgemeine Bedingungen**

Die Stadt Barsinghausen (Vermieterin) überlässt Mietern Räumlichkeiten, Freiflächen und die zur sportlichen Nutzung bestimmten Sport- Turn- und Gymnastikhallen der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen zur einmaligen oder regelmäßigen außerschulischen Nutzung gegen Entgelt, wenn dadurch schulische oder öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung wird durch diese Miet- und Nutzungsbedingungen nicht begründet. Private Nutzungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Anmietung der schulischen Sporthallen sowie anderer schulischen Räumlichkeiten oder Freiflächen zur Nutzung durch politische Parteien ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern im Rahmen einer epidemischen oder pandemischen Lage gem. § 5 I 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine gesetzliche Schließung von Versammlungsräumen beispielsweise in Gaststätten erfolgt ist, ermöglicht die Stadt Barsinghausen die Anmietung der schulischen Sporthallen sowie anderer schulischen Räumlichkeiten oder Freiflächen auch für politische Parteien. Die Anmietung soll vornehmlich im Schulzentrum „Am Spalterhals“ oder in der KGS Goetheschule stattfinden, die Anmietung von Räumlichkeiten an anderen Barsinghäuser Schulen ist mit dem Schul- und Sportamt der Stadt individuell abzusprechen.

1.1. Die überlassenen Schulanlagen werden von der Stadt Barsinghausen in einem ordnungsgemäßen Zustand bereitgestellt und sind nur für die im Mietvertrag angegebenen Zwecke zu nutzen.

1.2. Eine Vermietung findet während der Oster-, Sommer- Herbst- und Weihnachtsferien, an Feiertagen und wenn betriebsbedingte Gründe, wie z.B. Grundreinigung oder Umbauarbeiten einer Überlassung entgegenstehen, grundsätzlich nicht statt.

Der Ferienzeitraum beginnt mit dem ersten Tag vor den Ferien und endet am 2. Schultag nach den Ferien.

Schulische Veranstaltungen haben generell Vorrang vor der außerschulischen Nutzung.

1.3. Sofern keine andere Absprache getroffen wird, umfasst die Mietzeit neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung (z.B. Anlieferung von Material, Auf- und Abbau, Proben, sowie erforderliche Reinigungszeiten) und darf 22.00 Uhr grundsätzlich nicht überschreiten.

1.4. Der Mieter/die Mieterin hat die überlassenen Schulanlagen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

Die über das gewöhnliche Maß hinaus entstehenden Reinigungskosten werden nachträglich in Rechnung gestellt. Hierüber entscheidet das Personal vor Ort. Weitergehende Dienstleistungen werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

1.5. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermieterin haben jederzeit das Recht, die überlassenen Schulanlagen zu betreten. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, den Weisungen der Vermieterin Folge zu leisten.

1.6. Auf allen Schulanlagen ist das Rauchverbot einzuhalten. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Stadt Barsinghausen in Vorräumen und Fluren unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Entsprechende Genehmigungen sind gesondert einzuholen. Der dabei anfallende Abfall ist vom Mieter/von der Mieterin auf eigene Kosten zu entsorgen. Gleiches gilt für die Entsorgung von Abfall beispielsweise durch mitgebrachtes Essen oder die Entsorgung von Leergut im Bereich der Sporthallen und der Sportanlagen.

1.7. Der Mieter/ die Mieterin hat sich vor und nach der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen oder schriftlich festzuhalten.

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Schließdienst durch den Mieter/die Mieterin selbst zu übernehmen. Er/Sie ist während der Dauer der Überlassung für den ordnungsgemäßen Verschluss der überlassenen Einrichtung verantwortlich.

1.8. Das Einbringen von Werbung in Schulgebäude und Sporthallen bedarf der Genehmigung durch die Vermieterin. Der Antrag auf Genehmigung bedarf keiner bestimmten Form.

1.9. Mit dem Abschluss des Mietvertrages erklärt sich der Mieter / die Mieterin damit einverstanden, dass ihre/ seine im Rahmen des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses schriftlich angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Aufgabe im Verein/ Institution, Anschrift, Telefon, Mobilfunknummer) von der Stadt Barsinghausen zum Zwecke der Vermietung von Räumlichkeiten sowie der Abrechnung des Mietverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Sie/er wurde darüber informiert, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Im Falle einer Verweigerung bzgl. der Angabe der für das Mietverhältnis erforderlichen Daten oder des Widerrufs der Einwilligung kommt kein Mietverhältnis zustande.

Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte.

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

## **2. Vertragsschluss**

2.1. Anmeldungen für Nutzungen sollen 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Schul- und Sportamt beantragt werden. Der Mietvertrag gilt als geschlossen, wenn der Mieter/die Mieterin eine schriftliche Nutzungsgenehmigung der Stadt Barsinghausen erhalten hat.

2.2. Die Vergabe für regelmäßige Nutzungen in den Sporthallen erfolgt für einen Sommer (01.04. – 30.09.) und einen Winterplan (01.10. – 31.03.). Anmeldungen von Zeiten sind durch den Mieter/die Mieterin bis zum 15.02. bzw. 15.08. anzuzeigen. Die Stadt stimmt die regelmäßigen Nutzungen mit dem Sportring Barsinghausen ab.

2.3. Im Einzelfall hat der Mieter/die Mieterin für besondere Veranstaltungen, je nach Art, Umfang und Dauer, auf Verlangen der Vermieterin den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsschutz nachzuweisen und/oder eine von der Vermieterin festzusetzende Kautions zu hinterlegen.

### **3. Nutzungsentgelte**

3.1. Für die Überlassung der Schulanlagen hat der Mieter/die Mieterin einen Zuschuss zu den Betriebskosten (Miete) nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen zu entrichten.

3.2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen - oder unter dem Gesichtspunkt eines besonders starken öffentlichen Interesses - Ausnahmen bei der einmaligen Festsetzung von Gebühren zu machen.

### **4. Rücktritt und Kündigung**

4.1. Der Mietvertrag für einmalige Nutzungen kann grundsätzlich sowohl von der Stadt Barsinghausen, wie auch vom Mieter/der Mieterin, mit einer Frist von zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung gekündigt werden, das Gleiche gilt für Änderungen an bestehenden Verträgen. In diesem Fall wird von der Erhebung der Miete abgesehen.

4.2. Mietverträge für regelmäßige Nutzungen können vom Mieter/der Mieterin zum 15.02. bzw. 15.08. eines Jahres gekündigt werden.

4.3. Die Stadt Barsinghausen ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder ihn aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:

- a) durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit zu befürchten ist,
- b) das Ansehen der Stadt Barsinghausen geschädigt werden könnte,
- c) der Mieter/die Mieterin trotz Abmahnung wiederholt gegen Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt. Der Mieter/die Mieterin muss sich das Verhalten, der für ihn/sie handelnden Personen und Dritten zurechnen lassen,
- d) der Mieter/die Mieterin trotz Mahnung mit der fristgerechten Zahlung der Miete ganz oder teilweise in Rückstand geraten ist,
- e) vom Mieter/die Mieterin im Antrag falsche/ unvollständige Angaben gemacht wurden.

4.4. Kündigung und Rücktritt bedürfen der Schriftform. Die Stadt Barsinghausen informiert den Mieter/die Mieterin unverzüglich über die Gründe, die sie zum Rücktritt/ zur Kündigung veranlasst haben. Soweit die Stadt Barsinghausen von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch macht, stehen dem Mieter/der Mieterin keine Schadensersatzansprüche zu.

## **5. Haftung**

5.1. Schadensersatzansprüche des Mieters /der Mieterin oder anderer Personen, zu deren Gunsten der Mietvertrag Schutzwirkung entfaltet (Dritte), wegen Schäden, die diese nach Betreten des Schulgrundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Schulanlagen erleiden, sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt vor allem im Falle eines Diebstahls, sowie des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen. Die verschuldensunabhängige Garantiehafung der Vermieterin wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstands wird ausgeschlossen.

5.2. Der Ausschluss gemäß Ziffer 5.1 gilt dann nicht, wenn die Vermieterin schuldhaft die Rechte des Mieters /der Mieterin oder Dritter verletzt, die diesen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter/die Mieterin oder Dritte regelmäßig vertraut (Kardinalspflichten). Ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

5.3. Der Ausschluss gemäß Ziffer 5.1 greift zudem nicht, wenn die Vermieterin eine bestimmte Eigenschaft des Mietobjekts zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

5.4. Für alle durch den Mieter /die Mieterin, durch seine /ihre, im Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher / Besucherinnen der von ihm /ihr durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden, die ihm /ihr selbst, seinen /ihren Beauftragten oder Dritten aus Anlass der Benutzung der gemieteten Schulanlagen entstehen, haftet der Mieter/die Mieterin in vollem Umfang. Er /sie stellt die Vermieterin von allen hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

## **6. Sicherheitsvorschriften**

6.1. Der Mieter/die Mieterin hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher/ Besucherinnen die der genehmigten Sitz-/ Stehplätze nicht überschreitet. Das Verteilen von Handzetteln sowie das Aufstellen von Informationsständen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin. Sie ist im Falle der Nichtbeachtung dieses Verbotes zur Ersatzvornahme berechtigt und kann vom Mieter /von der Mieterin Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen verlangen. Der Antrag auf Genehmigung bedarf keiner bestimmten Form. Die Genehmigung erfolgt kostenfrei.

6.2. Der Mieter /die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehruzufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.

6.3. Der Mieter / die Mieterin ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.

6.4. Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin vorgenommen werden. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter /die Mieterin den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Für die vom Mieter/von der Mieterin eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

6.5. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden.

6.6. Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Mieter/die Mieterin nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter /die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Diese Miet- und Nutzungsbedingungen sind vom Rat der Stadt Barsinghausen am 26.03.2021 verabschiedet worden. Sie gelten mit Wirkung vom 01.04.2021.

Barsinghausen, 01.04.2021  
Der Bürgermeister  
gez. Schünhof

Öffentliche Verkündung in der Calenberger Zeitung am 14.04.2021.

## Anlage 1 zu den Nutzungsbedingungen für Schuleinrichtungen der Stadt Barsinghausen vom 01.04.2021

Die Mietsätze sind in drei Nutzergruppen gestaffelt:

- Gruppe A für Mieter/Mieterinnen, die gemeinnützig in Barsinghausen tätig sind
- Gruppe B Nutzung für alle Veranstaltungen, bei denen **kein Entgelt** erhoben wird sowie für politische Parteien, während einer pandemischen Lage gilt ein reduzierter Mietsatz für diese Nutzergruppe
- Gruppe c Nutzungen für alle Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund, bei denen **ein Entgelt** erhoben wird.  
Für gemeinnützige Nutzer wird der Mietsatz auch dann nicht erhöht, wenn bei Veranstaltungen ein Entgelt erhoben wird.

Mietsätze	je Stunde	Nutzung nach 22 Uhr, zusätzlich je Stunde
<b>Aula Schulzentrum „Am Spalterhals“ (Mindestmietdauer 3 Stunden)</b>		
Gruppe A	0,00 €	10,00 €
Gruppe B	45,00 € 22,50 €	10,00 €
Gruppe C	60,00 €	10,00 €
<b>Aula KGS Goetheschule (Mindestmietdauer 3 Stunden) Aula Adolf-Grimme Schule (Mindestmietdauer 3 Stunden)</b>		
Gruppe A	0,00 €	10,00 €
Gruppe B	22,50 € 25,00 €	10,00 €
Gruppe C	30,00 €	10,00 €
<b>Aulen, Pausenhallen oder Freiflächen in den übrigen Schulen</b>		
Gruppe A	0,00 €	10,00 €
Gruppe B	15,00 € 6,00 €	10,00 €
Gruppe C	20,00 €	10,00 €
<b>Unterrichtsräume</b>		
Gruppe A	0,00 €	10,00 €
Gruppe B	6,00 € 0,00 €	10,00 €
Gruppe C	10,00 €	10,00 €

## **Anlage 2 zu den Nutzungsbedingungen für schulische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Barsinghausen vom 01.04.2021**

Die Mietsätze sind in drei Nutzergruppen gestaffelt:

Gruppe A: Sportvereine die dem Sportring Barsinghausen angehören

Gruppe B: Mieter/Mieterinnen, die nicht Gruppe A oder Gruppe C zuzuordnen sind

Gruppe C: Kommerzielle Mieter/Mieterinnen und Nutzungen für alle Veranstaltungen, bei denen **ein Entgelt** erhoben wird.

Für Gruppe A wird der Mietsatz auch dann nicht erhöht, wenn bei Veranstaltungen ein Entgelt erhoben wird.

<b>Mietsätze je angefangene Stunde</b>	<b><u>bis 400 qm *</u></b>	<b><u>400 qm - 699 qm**</u></b>	<b><u>ab 700 qm ***</u></b>
Gruppe A	3,00 Euro	6,00 Euro	9,00 Euro
Gruppe B	6,00 Euro	12,00 Euro	18,00 Euro
Gruppe C	12,00 Euro	24,00 Euro	36,00 Euro

### **Nachtzuschlag:**

Bei Nutzungen, die über 22.00 Uhr hinaus andauern, wird ein Nachtzuschlag von 8,00 Euro je angefangene Stunde erhoben.

\* Adolf-Grimme-Schule  
Astrid-Lindgren-Schule  
Albert-Schweitzer-Schule  
Bert-Brecht-Schule  
Fritz-Ahrberg-Halle Egestorf

Wilhelm-Busch-Schule  
GS Groß Munzel  
Halle 2 KGS Goetheschule  
Halle 3 KGS Goetheschule

Halle 3 Schulzentrum Am Spalterhals

\*\* Halle 2 Schulzentrum Am Spalterhals

\*\*\* Glück-Auf-Halle

Halle 1 KGS Goetheschule

Halle 1 Schulzentrum Am Spalterhals